

Infanterie nach 3, bei der Cavallerie nach 4 Jahr activ,
 = = 4, = = = = 3 = Reserve,
 = = 5, = = = = 4 = Landwehr
 abzuleisten sei, während Article 2 desselben Paragraphen ausdrücklich bestimmt, daß Diejenigen, welche einjährig freiwillig dienen wollen und den dazu gestellten Bedingungen genügen, mit einem Dienstjahre ihre drei-, resp. vierjährige Activedienstzeit erfüllen und nun sofort in die Reserve treten sollen, unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben nur zu einer vier-, resp. dreijährigen Reservendienstpflicht verbunden sind. Die öffentliche Meinung hat diesem Gesetze keine andere Deutung untergelegt und im Vertrauen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes sind die einjährigen Freiwilligen der Altersklassen von 1866 und 1867, und zwar:

die ersteren am 4. April 1867,
 die letzteren am 1. October 1867

in Dienst getreten.

Den neuesten öffentlichen Nachrichten zufolge aber sind nun angeblich auf Grund einer Ordre der norddeutschen Bundesregierung die einjährig Freiwilligen bedeutet worden,

„daß sie nach Ablauf ihres einjährig activen Dienstes noch einer sechsjährigen Reservendienstpflicht zu genügen hätten.“

Da nun in der Verordnung vom 7. November 1867, betreffend „die Einführung der preussischen Militärgesetze“, keine Bestimmung enthalten ist, welche dieser Verordnung rückwirkende Kraft beilegt, auch nach allgemein gültiger Rechtsregel niemals ein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann, wenn solche im betreffenden Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so erlaubt sich der ehrerbietigst Unterzeichnete folgende Interpellation anzubringen:

1) Hat die hohe Staatsregierung Kenntniß von jener Ordre der norddeutschen Bundesregierung?

und:

2) Will die hohe Staatsregierung, insofern diese Ordre von Einfluß auf die Reservendienstzeit der einjährig Freiwilligen sein sollte, diejenigen Schritte einleiten, welche geeignet erscheinen, diese Mannschaften, welche auf Grund des sächsischen Militärgesetzes vom 24. December 1866, also noch vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 7. November 1867, in die Armee eingetreten sind, in ihrem verletzten Rechte zu schützen?

Dresden, den 29. Januar 1868.

May.

Präsident Haberkorn: Der Herr Geh. Kriegsrath Mann wird als königl. Commissar die Interpellation beantworten.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: Als das Kriegsministerium zu Ausgang des Jahres 1866 dazu verschrift, auf Grund der einschlagenden preussischen Gesetzgebung in Sachsen ein neues Gesetz über die Erfüllung der Militärpflicht zu entwerfen, galt in Preußen in Ansehung der Dauer der Militärpflicht im Allgemeinen die Bestimmung, daß nach einem fünfjährigen Dienst im stehenden Heere der Uebertritt zum ersten Aufgebot der

Landwehr und demnächst nach einem siebenjährigen Verbleiben im ersten Aufgebot der Uebertritt in das zweite Aufgebot und nach einem siebenjährigen Verbleiben im zweiten Aufgebot, also nach einer Gesamtdienstzeit von 19 Jahren die Entlassung aus dem Militärdienste zu erfolgen hatte. In Ansehung der einjährigen Freiwilligen galt aber insbesondere die Bestimmung, daß, um diese Freiwilligen möglichst früh bei der Landwehr als Offiziere befördern zu können, das eine Dienstjahr derselben einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleich zu rechnen sei. Das Kriegsministerium hatte damals zu der Annahme Grund, daß für die Zukunft und für ein neues Bundesgesetz über Erfüllung der Militärpflicht anstatt der bisherigen fünfjährigen Dienstzeit im stehenden Heere und der vierzehnjährigen Dienstzeit in der Landwehr eine siebenjährige Dienstzeit im stehenden Heere — und zwar drei Jahre in der activen Armee und vier Jahre in der Reserve — und eine fünfjährige Dienstzeit in der Landwehr, also zusammen eine zwölfjährige Dienstzeit werde in Aussicht genommen werden, und was namentlich die einjährigen Freiwilligen anlangt, so glaubte das Kriegsministerium der Ueberzeugung sein zu dürfen, daß die bisherige Bestimmung, wonach den einjährigen Freiwilligen das eine Dienstjahr für eine dreijährige Dienstzeit angerechnet wurde, auch in der neuen Bundesgesetzgebung Geltung behalten werde. Das Kriegsministerium nahm daher in den Entwurf des jetzigen Gesetzes vom 24. December 1866 die Bestimmung auf, daß die Dienstzeit im Allgemeinen zwölf Jahre zu dauern habe und daß den einjährigen Freiwilligen das eine Dienstjahr einer dreijährigen Dienstzeit bei der activen Armee gleich zu rechnen sei. Diese Bestimmung ist im §. 5 enthalten und wurde mit dem Gesetze selbst Gesetz. Bei Feststellung des neuen Bundesgesetzes vom 9. November vorigen Jahres haben sich nun aber in der fraglichen Beziehung andere Erwägungen geltend gemacht. Man ging davon aus — und hier gebe ich Ihnen im Auszuge die Motiven zu dem Bundesgesetze —, daß nach Maßgabe der nunmehr in Aussicht genommenen Organisation die jüngeren Offiziere des Beurlaubtenstandes, wie die Mannschaften im Kriegsfalle nicht sowohl zur Completirung der Landwehr, als vielmehr zur Completirung des stehenden Heeres herangezogen werden müßten und daß hiernach keine Veranlassung mehr vorliege, die einjährigen Freiwilligen vor Ablauf der durch Art. 59 der inzwischen publicirten Verfassung des Norddeutschen Bundes auf sieben Jahre festgestellten Dienstzeit im stehenden Heere zur Landwehr übertreten zu lassen; es sollten den einjährigen Freiwilligen nicht ferner zwei Jahre im Beurlaubtenstande nachgelassen werden. Es wurde hervorgehoben, daß alle Rücksichten der Billigkeit dagegen sprächen, denjenigen jungen Leuten, welchen die Begünstigung einer einjährigen activen Dienstzeit zu Theil werde, auch noch die Dienstzeit im Beur-